

Vereins- zweck	Art. 1 Der im Jahr 1900 unter dem Namen „Quartierverein Wollishofen“ im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches gegründete Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er stellt sich folgende Aufgaben: a) Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Privaten; b) Behandlung von Fragen im öffentlichen oder gemeinnützigen Interesse; c) Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen.		
Mitglied- schaft	Art. 2 Der Verein setzt sich zusammen aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Die Aufnahme erfolgt nach vorausgegangener schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Mitglieder, die sich um den Verein oder das Quartier Wollishofen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.		
Beendi- gung der Mitglied- schaft	Art. 3 Die Mitgliedschaft endigt: a) durch Austritt nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahrs. Das austretende Mitglied ist für das laufende Jahr noch beitragspflichtig; b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung. Dieser kann ohne Angabe von Gründen erfolgen; c) durch Beschluss des Vorstands, sofern das Mitglied den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.		
Mitglie- derbei- trag	Art. 4 Der Jahresbeitrag wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. ; er beträgt maximal Fr. 50 für Einzel- bzw. Fr. 100 für Kollektivmitglieder. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Marktkommission und der Ortsgeschichtlichen Kommission, sowie deren Partnerinnen oder Partner sind beitragsfrei. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.		
Organi- sation	Art. 5 Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung; b) der Vorstand; c) die Rechnungsrevisoren		
	Art. 6 Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich in der ersten Jahreshälfte stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen schriftlich per Post oder per E-Mail. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen: a) Abnahme des Jahresberichtes; b) Abnahme der Jahresrechnung sowie der Rechnungen der Kommissionen; c) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Kommissionsmitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle d) Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder; e) Beschlussfassung über Anträge. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand wenigstens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen; f) Statutenänderungen. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; g) Die Auflösung des Vereins gemäss Art. 12	General- ver- samm- lung	
	Art. 7 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag für angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme. Für Statutenänderungen gelten die Bestimmungen von Art. 6 lit. f, für die Auflösung des Vereins diejenigen von Art. 12.	Stimm- recht	
	Art. 8 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar, der Quästorin oder dem Quästor und höchstens elf Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.	Vor- stand	
	Art. 9 Alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten geregelt sind, obliegen dem Vorstand. Diese Geschäfte werden durch den Vorstand in einem Geschäftsreglement festgelegt.	Geschäfts- tätigkeit	

**Kom-
mis-
sionen**

Art. 10

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen. Ihnen kann ein Teil der Geschäfte obliegen. Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Jede Kommission hat das Recht, eine Vertretung in den Vorstand zu delegieren. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Geschäftstätigkeit. Der Vorstand kann die Auflösung einer Kommission beschliessen.

**Revi-
sions-
stelle**

Art. 11

Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung über die Jahresrechnung sowie die Rechnungen der Kommissionen schriftlich Bericht und Antrag vor.

Art. 12

**Auflö-
sung**

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so bestimmt diese den Zeitpunkt einer zweiten Generalversammlung, in der die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Durchführung der Auflösung entscheidet.

Bei der Auflösung ist das Vereinsvermögen, ohne das Inventar und das Archiv, auf die Dauer von fünf Jahren bei einer Bank in Zürich zu deponieren. Bildet sich innert dieser Zeit kein Verein im Sinne von Art. 1, so ist das Vermögen einer Institution mit gemeinnützigem Zweck zu Gunsten des Quartiers Wollishofen zuzuwenden.

Das Inventar und das Archiv, die beide nicht veräussert werden dürfen, sollen für einen später nach Art. 1 sich neu bildenden Verein an geeignetem Orte, wie dem Stadtarchiv Zürich, aufbewahrt werden.

Alle Auflösungsarbeiten sind durch eine dreigliedrige, durch den Vorstand bestimmte Kommission zu erledigen.

**Schluss-
bestim-
mungen**

Art. 13

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom -30. März 2017 und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 04. Juni 2026 in Kraft.

Für den Quartierverein Wollishofen

Der Präsident
Martin Bürki

Die Aktuarin:
Romy Janson



Statuten

vom 04. Juni 2026